

26.08.1994

## **Vorlage**

**an den Haushalts- und Finanzausschuß**

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksachen 11/7300 und 11/7590 -

**Einzelplan 07 - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie**



### **Beschlußempfehlung**

Das Kapitel 07 050 wird unverändert angenommen.

## **B e r i c h t**

Der Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie hat den Entwurf des Nachtrags-  
haushaltsgesetzes 1994 - Drucksachen 11/7300 und 11/7590 - in seiner Sitzung  
am 24. August 1994 beraten. Er hat sich dabei auf das seinen Zuständigkeits-  
bereich betreffende Kapitel 07 050 "Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Aus-  
bildungswesen" beschränkt: Die vorgesehenen Mehrausgaben im Bereich der  
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz sowie die beabsichtigte Änderung  
der Erläuterungen zum Titel 643 10 "Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe für  
Hilfe nach § 37 a BSHG beim Abbruch einer Schwangerschaft".

Im Rahmen seiner Stellungnahme erläuterte der Minister für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales zunächst die Notwendigkeit der einzelplanspezifischen globalen Minder-  
ausgabe im Einzelplan 07 in Höhe von 99,5 Mio DM. Die Einsparung erfolge auf  
der Grundlage einer Bewirtschaftungsmaßnahme, nach der neue Projekte zunächst  
nicht bewilligt und laufende Programme mit dem Ziel gestreckt würden, die Ist-  
Ausgabe zu vermindern. Diese flexible Haushaltsführung setze voraus, daß Einspar-  
beträge zum jetzigen Zeitpunkt nicht bindend zugeordnet werden könnten, da  
ansonsten die sozialpolitische Kontinuität nicht gewahrt werden könne. Da zu-  
nächst der gesamte Einzelplan von den angeordneten Bewirtschaftungsmaßnahmen  
betroffen sei, könne eine titelscharfe Aufteilung nicht erfolgen. Darüberhinaus  
begründete er die notwendigen Mehrausgaben im Bereich der Leistungen nach dem  
Unterhaltsvorschußgesetz, die im wesentlichen durch zu Beginn des Jahres wirk-  
sam gewordene Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung des anspruch-  
berechtigten Personenkreises sowie die Entwicklung der Fallzahlen begründet ist,  
sowie die Notwendigkeit der Änderung der Erläuterung zum Titel 643 10.

Nach kurzer Aussprache, bei der das Verfahren der Erstattung von Unterhaltsvor-  
schußleistungen an die Kommunen im Vordergrund stand, stimmte der Ausschuß  
für Kinder, Jugend und Familie dem Nachtragshaushaltsplan im Rahmen seiner  
Zuständigkeit mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der  
Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der Fraktion BÜND-  
NIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Fraktion der CDU begründete ihre Ablehnung mit der fehlenden titelscharfen  
Aufteilung der globalen Minderausgabe.

Erich Heckelmann  
Vorsitzender